

21. September 1837.

Canones Granbinder anhalte. Sie habe daher das xx.
wichtige vierseitige Inquiritoriale der Regierung hiesiger
Ordnung zu gewinnlicher Substrahlung übermittelte, von
welcher herzufohlen die Anweisung des Ortes
zu gewärtigen sey.

Nach Anweisung dieser Mittheilung wurde befohlen:
von dem hiesigen Criminalgericht mittelst protokolliert
einzigen Antriff zu geben.

329.

Geleit der Gemeinde
Büchse zur Beförderung des
Mischzinses für die daf.
gen Bezirkslocalitäten.

Das vom 17. d. M. datirte Geleit der Gemeindebucher
hiesiger Beförderung des Mischzinses für die daf.
gen Bezirkslocalitäten, wird dem Antrage zur Beförderung
und Begeitachtung überwiesen.

330.

Antrag an den Bezirks-
rathe Büchse zur Bevollstän-
digung der Urkunden
wegen Anweisung des
Gemeinde- und Gerichts-
gerichts zu Himmels-
dorf

Es hat der Regierungsrath, nach sorgfältiger Prüfung
des vom dem Bezirksrathe Büchse eingereichten An-
trages über Anweisung des Gemeinde- und Gerichts-
gerichts zu Himmelsdorf, gefunden, daß selbiger zu
allgemein und unvollständig abgefaßt sey, um in
der vorliegenden Form genehmigt werden zu können,
und daher befohlen, solche dem Bezirksrathe Büchse
mit der Anweisung zurückzugeben zu lassen, daß:
a) vor allem das Fehlen, sowohl der Gemeinde als der
Gerichtsgerichts bisher eingestammte öffentliche
Eigenthümern, bester selbiges worin es ihnen wolle, seinen

iii.

21. September 1837.

eingehenden Bestandtheilen nach genau aufgezählt;
b) sodann die auf dem einen und andern Theile dieses
Besitzthums stehenden Domicilien, Häuser und Zugehörigen
specificirt kommen;

c) die Art der Ansiedlung und alle damit im Zusam-
menhange stehenden näheren Bedingungen der Art
den ansitzlich einzuweisen;

d) demnach speciell aufgezählt werden, was innerhalb in dem
dieser Ansiedlung das Eigenthum der Gemeinde, und welche
Objecte dasjenige der Corporationen angehört bilden;

e) Nach allem diesem die weiteren allgemeinen Bedin-
gungen, wie z. B. die Bestimmung wegen Befreiung der
Güter u. s. f. aufzuzeichnen werden; und endlich:
f) die auf solche Weise gefertigten Actenstücke bey dem
Herrn der Gemeinde und der Gerichtsbeystände zum
Genehmigung vorgelegt, von denen beyden auch ebenfalls ein
Bischof und dem Regimentsvorsteher zum weiteren Bestätigung
eingesandt werden.

Beifügung

331.
Beifügung zu dem Gesetz
vom 21. März 1834
Abänderung einiger
Bestimmungen des
Gesetzes vom 21. März
1834.

~~In dem Gesetz vom 21. März 1834 betreffend die Abänderung einiger
Bestimmungen des Kirchgesetzes vom 21. März 1834~~

In Folge des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1836, soll alle
Verträge, die über längere Zeit Kauf und Gevicht statt finden
soll